

Hinweis bezüglich der Richtlinien für Absturzsicherungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass lt. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) der Bauherr strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn er seinen Verpflichtungen nach dem BauKG nicht nachkommt!

Der Gesetzgeber fordert, insbesondere im Arbeitnehmerschutzgesetz, in der Bauarbeiterschutzwverordnung und im BauKG, dass bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung des Absturzes festzulegen und umzusetzen sind.

In der ÖNORM B3417, die seit Juli 2010 die ONR 22219-1 ersetzt, ist festgelegt und wird vom Bauherrn verlangt, dass bei der Errichtung bzw. beim Umbau eines Bauwerkes oder Bauteiles bereits Maßnahmen für spätere Arbeiten am Bauwerk getroffen werden müssen.

Auszug der Maßnahmen die hinsichtlich der ÖNORM B3417 getroffen werden müssen:

- Bei der Planung von Sicherheitsausstattungen bei Dächern sind die Mindestausstattungsklassen zu berücksichtigen
- Bei Flachdächern mit Einzelflächen über 150 m² und bei Flachdächern mit einer Absturzhöhe von über 3 m an den Dachkanten, ist die Sicherheitsausstattung nach Ausstattungsklasse 2 zu bemessen, sofern keine höhere Ausstattungsklasse gefordert ist
- Belichtungselemente (z. B. Lichtkuppeln,...) sind dauerhaft durchsturzsicher auszuführen und mit entsprechenden Umwehrungen zu sichern (z. B. Lichtkuppeln nach ÖNORM EN 1873). Bei den Ausstattungsklassen 3 und 4 sind die Belichtungselemente begehbar oder mit Umwehrungen gemäß den Arbeitnehmerschutzvorschriften bzw. Bauordnungen auszustatten

Mindestausstattungsklassen:

Ausstattungsklasse 1:

- Anschlagseinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten; bei einfacher Montagemöglichkeit auch temporär zulässig
- In der Ebene der Dacheindeckung verlegte Belichtungselemente sind gegen Durchsturz zu sichern (z. B. Kunststoff-Lichtwellplatten, die Elemente sind durch Verschmutzung, Schnee u. dgl. oft nicht oder schwer erkennbar)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachausstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig

Ausstattungsstufe 2:

- Anschlageneinrichtungen mit horizontalen Führungen (z. B. Seilsicherungssysteme, Schienen) als Sicherung gegen Absturz; gegebenenfalls Ergänzung durch Anschlageneinrichtungen mit Einzelanschlagpunkten zulässig bzw. erforderlich
- Belichtungselemente generell durchsturzstabil (mindestens SB 300 gemäß ÖNORM EN 1873:2006)
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachausstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D

Ausstattungsstufe 3:

- An den Absturzkanten sind Verkehrswege und Arbeitsplätze mit kollektiven Schutzeinrichtungen gemäß Arbeitnehmer-Schutzvorschriften bzw. Arbeitsschutzvorschriften (Seitenschutz gemäß ÖNORM EN 13374 mit 1 m Höhe) auszustatten
- Dachbereiche mit niedrigerer Ausstattungsstufe sind dauerhaft und deutlich sichtbar abzugrenzen
- Zugang zur Dachfläche über fest verlegtem Dachausstieg oder durch das Gebäude (z. B. innen oder außen liegende Treppe, Leiter mit Rückenschutz bzw. Steigschutz); bis 5 m Absturzhöhe ist die Verwendung von Anlegeleitern ohne Zusatzmaßnahmen zulässig
- Stationäre Beleuchtung bei häufigen Wartungsarbeiten bei Dunkelheit
- Stromentnahmemöglichkeit im Wartungsbereich für Nutzungskategorien C und D

Ausstattungsstufe 4:

- Verkehrswege und Arbeitsplätze sind entsprechend den Bauvorschriften auszuführen

Bei Versäumnissen gegenüber dem BauKG hat der Bauherr im Falle eines Arbeitsunfalls mit erheblichen strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen!

Weiteres kommt zum Tragen, dass nachdem auf die Gefährdungen hingewiesen und aufmerksam gemacht wurde, diese aber unberücksichtigt lässt, der Bauherr somit wahrscheinlich vom Richter grob Fahrlässig handelt!

Auf Grund dessen ist auf alle Fälle anzuraten lt. den geltenden Normen bzw. Planungsgrundlagen der AUVA/AI, d.h. Einzelanschlagpunkte oder Seilsystem meist in Kombination mit Einzelanschlagpunkten oder Geländer auszuführen.

Wir hoffen Ihnen die Sachlage hiermit erläutert zu haben.